

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/17_2011

Luzern/Lausanne, 10. November 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. Oktober 2011 (8C_269/2011)

Verjährung von Lohnansprüchen wird durch Verbandsklage nicht unterbrochen

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) gibt gewissen Organisationen das Recht, mittels einer sogenannten Verbandsklage eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes feststellen zu lassen. Daneben haben die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer individuell einen Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Lohn. Dieser kann – unter Vorbehalt der Verjährung – auch rückwirkend nachgefordert werden. Im Fall einer Krankenschwester aus dem Kanton Zürich hat die I. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts nun entschieden, dass die Verjährungsfrist der individuellen Nachzahlungsansprüche durch das Anheben der Verbandsklage nicht unterbrochen wird.

Der Ablauf einer Verjährungsfrist führt dazu, dass ein Anspruch nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden kann. Die Frist wird durch gewisse Handlungen, etwa durch Schuldbetreibung oder Anheben einer Klage vor einem Gericht unterbrochen und beginnt neu zu laufen. Da die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Falle einer Verbandsklage nicht am Prozess beteiligt sind und prozessuales Handeln grundsätzlich nur unter den beteiligten Personen wirkt, vermag das Anheben einer Verbandsklage die Verjährungsfrist der individuellen Ansprüche nicht zu unterbrechen. Im Gleichstellungsgesetz fehlt eine Spezialregelung, welche diese Frage abweichend vom allgemeinen Grundsatz regeln würde. Das Bundesgericht urteilte, dass diesbezüglich keine echte Lücke vorliege, die durch

das Gericht gefüllt werden könnte. Dies hat zur Folge, dass die Betroffenen selber um die rechtzeitige Unterbrechung der Frist besorgt sein müssen.

Im konkreten Fall ging es um eine Krankenschwester, welche in den Jahren 1997 bis 2001 einen diskriminierend tiefen Lohn erhalten hatte. Da sie selber die fünfjährige Verjährungsfrist erst im Mai 2003 unterbrochen hatte und die im Jahre 2001 eingereichte Verbandsklage keine entsprechende Wirkung hat, war der Lohnnachzahlungsanspruch für die Zeit vor Mai 1998 verjährt. Somit erhielt sie nur für die Zeit nach Mai 1998 eine Lohnnachzahlung. Das Bundesgericht hat nun einen entsprechenden Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich bestätigt.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 10. November 2011 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 8C_269/2011 ins Suchfeld ein.